

Beschlußempfehlung und Bericht **des Rechtsausschusses (6. Ausschuß)**

zu dem von der Bundesregierung eingebrachten

Entwurf eines Gesetzes zum Zusatzprotokoll vom 15. März 1978 zum
Europäischen Übereinkommen betreffend Auskünfte über ausländisches Recht
— Drucksache 10/3434 —

A Problem

Das im Rahmen des Europarates ausgearbeitete Europäische Übereinkommen vom 7. Juni 1968 betreffend Auskünfte über ausländisches Recht beschränkt sich auf die Erteilung rechtlicher Auskünfte über Zivil- und Handelsrecht, das Verfahrensrecht auf diesen Gebieten und über die Gerichtsverfassung. Auskünfte im Bereich der Strafrechtspflege sind darin nicht geregelt. Das Zusatzprotokoll will diesen Mangel beheben und damit die strafrechtliche Beurteilung von Auslandstaten erleichtern.

B. Lösung

Einstimmige Empfehlung des Rechtsausschusses, den Gesetzentwurf unverändert anzunehmen.

Das Zusatzprotokoll, dessen Ratifizierung der Gesetzentwurf ermöglichen soll, läßt in seinem Kapitel I auch Auskunftersuchen auf den Gebieten des Strafrechts, des Strafverfahrensrechts, des Strafvollstreckungsrechts und der Gerichtsverfassung auf diesen Gebieten zu. Es bestimmt, daß solche Auskunftersuchen nicht nur von Gerichten, sondern auch von Justizbehörden gestellt werden können, die für die Strafverfolgung oder für die Vollstreckung und den Vollzug rechtskräftig verhängter Strafen zuständig sind, und zwar auch dann, wenn ein gerichtliches Verfahren noch nicht eingeleitet, sondern lediglich in Aussicht genommen ist.

C. Alternativen

keine

D. Kosten

Nach dem Inkrafttreten des Zusatzprotokolls werden strafrechtliche Auskunftersuchen aus mindestens 14 Vertragsstaaten zu beantworten sein. Dafür ist ein gewisser Aufwand im strafrechtlichen Bereich erforderlich, der jedoch mit den vorhandenen Kräften zu bewältigen sein dürfte.

Beschlußempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,
den Gesetzentwurf — Drucksache 10/3434 — unverändert anzunehmen.

Bonn, den 4. Dezember 1986

Der Rechtsausschuß

Helmrich Lowack Schmidt (München)

Vorsitzender Berichterstatter

Bericht der Abgeordneten Lowack und Schmidt (München)**I.**

Der Gesetzentwurf — Drucksache 10/3434 — wurde vom Deutschen Bundestag in seiner 148. Sitzung am 26. Juni 1985 an den Rechtsausschuß überwiesen. Der Rechtsausschuß hat den Gesetzentwurf in seiner 104. Sitzung am 5. Dezember 1986 beraten.

Es wird einstimmig empfohlen, das Vertragsgesetz zu dem Zusatzprotokoll vom 15. März 1978 unverändert anzunehmen.

II.

Das Europäische Übereinkommen betreffend Auskünfte über ausländisches Recht ist für die Bundesrepublik Deutschland am 19. März 1975 in Kraft getreten. Dieses Europäische Übereinkommen hat sich seitdem in der Praxis bewährt. Es befindet sich völkerrechtlich im Verhältnis zwischen allen Mitgliedsstaaten des Europarates mit Ausnahme von Irland in Kraft — Costa Rica ist dem Übereinkommen beigetreten.

Das Übereinkommen beschränkt seinen Anwendungsbereich auf die Gebiete des Zivil- und Handelsrechts, überläßt es jedoch nach seinem Artikel 1 Abs. 2 besonderen Vereinbarungen zwischen zwei oder mehreren Vertragsparteien, den Anwendungsbereich zu erweitern. Durch das zur Ratifizierung vorliegende Zusatzprotokoll soll nunmehr der Anwendungsbereich des Europäischen Übereinkommens auf den Strafrechtsbereich ausgedehnt werden. Das Zusatzprotokoll eröffnet für die Gerichte und Staatsanwälte die Möglichkeit, sich auf relativ schnelle und einfache Weise Klarheit über ausländisches Strafrecht zu verschaffen und erleichtert damit die Rechtspflege.

Praktische Bedeutung hat die Auskunftsmöglichkeit vor allem bei solchen Auslandstaten, bei denen die Anwendung des deutschen Strafrechts nach § 7 StGB davon abhängt, ob die Tat am Tatort mit Strafe bedroht ist, ferner aber auch bei der Anrechnung bereits vollstreckter Auslandsstrafen nach § 51 Abs. 3 und 4 StGB sowie bei der Prüfung des Widerrufs einer Strafaussetzung zur Bewährung nach § 56f StGB, wenn fraglich ist, ob die als Widerufsgrund in Betracht kommende neue Tat am ausländischen Tatort strafbar war. Darüber hinaus erleichtert das Zusatzprotokoll auch die staatsanwaltliche Ermittlungstätigkeit im Bereich der Wirtschaftskriminalität, die wegen der oft gegebenen Auslandsbezogenheit nicht selten von Vorfragen ausländischen Rechts abhängt; nach Artikel 3 Abs. 1 des Übereinkommens fällt bisher nur ein gerichtliches Auskunftersuchen im Rahmen eines bereits anhängigen gerichtlichen Verfahrens unter den Anwendungsbereich des Übereinkommens.

Das Zusatzprotokoll befindet sich völkerrechtlich bereits zwischen 14 Mitgliedsstaaten in Kraft.

Für die Durchführung des Protokolls ist eine entsprechende Anwendung des bereits bestehenden und bewährten Ausführungsgesetzes vom 5. Juli 1974 zum Europäischen Übereinkommen vom 7. Juni 1968 vorgesehen, das bisher nur Auskunftersuchen zivil- und handelsrechtlicher Art in laufenden Gerichtsverfahren behandelt (vgl. Artikel 2 Nr. 3 — § 10 des Zustimmungsgesetzes). Weitere redaktionelle Änderungen und Verbesserungen des Ausführungsgesetzes dienen zur Anpassung an die derzeitige Gesetzestchnik.

Bonn, den 4. Dezember 1986

Lowack **Schmidt (München)**

Berichterstatter